

Nr. 324.

Vorsitzender:

Oberregierungsrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

Regierungsrat a.D. Prof. Dr. L e i d i g ,

Mitglied des preuss. Landtags,

Walther R i e m e r ,

Direktor B e u t e l ,

Stadtverordnete F r o h n .

Zur Verhandlung über die Beschwerde der Firma Defins,
Deutsche First National Pictures G.m.b.H. in Berlin gegen das
Verbot der Reklame zu dem Bildstreifen :

„ Frau oder Geliebte “

durch die Filmprüfstelle Berlin erschien für Beschwerdeführer:
Dr. F r i e d m a n n .

Das den Gegenstand der Beschwerde bildende Photo lag vor.

Der Sachwalter des Beschwerdeführers äusserte sich zur
Sache.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

I. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom
3. Mai 1929 - Nr. 17181 - wird aufgehoben.

II. Auch Bild 26 wird zum öffentlichen Aushang im Deut-
schen Reich zugelassen.

III. Die Entsc- heidung ergeht gebührenfrei.

G r ü n d e .

Das Bild zeigt eine am Boden kauernde Frau, der ein neben ihr
sitzender Mann, der seine linke Hand beruhigend auf ihren Arm ge-

legt

legt hat, offenbar zu helfen bereit ist. Der Gesichtsausdruck der Frau ist leidend, der des Mannes ernst. Die Prüfstelle hat dem Bild die Zulassung versagt, weil die Darstellung, insbesondere die Handhaltung geeignet sei, die Phantasie jugendlicher Beschauer zu überreizen. Die Oberprüfstelle erachtet diese Auffassung für zu weit gehend und durch die Darstellung des Bildes nicht begründet. Auch der jugendliche Beschauer sieht deutlich, dass der Mann bestrebt ist, der Frau, die verunglückt oder hilfloser Lage ist, zu helfen. Was die Handhaltung anlangt, so dürfte der Prüfstelle eine Verwechslung mit dem untergeschlagenen linken Bein der Frau unterlaufen sein.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 der Gebührenordnung für die Prüfung von Bildstreifen.

Beglaubigt:

Fischer



Regierungsinspektor.

Becker